



Stellungnahmen der Stadt Wülfrath zum Entwurf der Leitlinien des Regionalplans 2025 der Bezirksregierung Düsseldorf

Allgemein

Stellungnahme Stadtplanungsamt:

Grundsätzlich begrüßt die Stadt Wülfrath das Bestreben der Bezirksregierung, eine offene Diskussion und frühzeitige Beteiligung durchzuführen. Durch die Runden Tische und die Beteiligung zu den Leitlinien wird bereits erkennbar, „wo die Reise hingehen kann“.

Nicht immer wird jedoch klar, in welcher Form im Regionalplan für die Kommunen verbindliche Regelungen getroffen werden sollen und was eher den Charakter eines informellen Hinweises im Sinne eines Regionalen Entwicklungskonzeptes haben soll. Deshalb ist es teilweise noch schwierig, eine klare und konstruktive Stellungnahme zu formulieren.

Bei einigen Punkten scheint die Regionalplanung dagegen über das erforderliche Maß hinaus in die kommunale Planungshoheit eingreifen zu wollen. Durch eine immer stärkere Regeldichte und zusätzliche verpflichtende Prüfungen entsteht für die Kommunen ein noch weiter steigender Arbeitsaufwand, der mit den zunehmend sehr begrenzten Personalressourcen (nicht nur Kommunen mit HSK oder Nothaushalt) kaum leistbar ist. Deshalb sollte sich die Bezirksregierung auf die tatsächlich zwingend notwendigen und für die regionalplanerische Steuerung erforderlichen Themen beschränken und den Kommunen den erforderlichen Spielraum für die Stadtentwicklung einräumen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass Düsseldorf für die Region zwar den wesentlichen Pol darstellt, die Region aber nicht nur aus Düsseldorf und den dortigen Gegebenheiten besteht. Die Leitlinien scheinen eine viel stärkere Fokussierung auf Düsseldorf und eine Benachteiligung des großen Restes zu implizieren – dies spiegelt eben nicht die Basisleitlinie einer „Gemeinsamen und nachhaltigen Entwicklung“ wieder.

Leitlinie 1.1.1

Stellungnahme Stadtplanungsamt:

Hinsichtlich der alternativen Trendfortschreibung zur Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfs wird folgende Problematik gesehen: Wenn in der Vergangenheit schon keine Flächen vorhanden bzw. sehr schwer reaktivierbar waren und deshalb Ansiedlungen nicht möglich waren, spiegelt sich dies in den reinen statistischen Daten nicht wider. Wenn dies dazu führt, dass auf dieser Basis für die Zukunft von einem nicht vorhandenen Bedarf ausgegangen wird ist das nicht akzeptabel. Die Verbesserung der Lagesituation mit der Errichtung der A 44 muss in die Gewerbeflächen-Bedarfsberechnung insbesondere für die Städte Heiligenhaus,



Velbert und Wülfrath Einfluss finden und kann eine zukünftig erhöhte Flächennachfrage in diesen Kommunen begründen. Die Ergebnisse des derzeit in Bearbeitung befindlichen Gutachtens zur Bewertung der Gewerbeflächenpotentiale im Kreis Mettmann (GEKO) sind entsprechend zu berücksichtigen.

Für die Ermittlung des Bedarfs an Wohnbauflächen sollen vorliegende Bevölkerungsprognosen des IT.NRW zu Grunde gelegt werden. In der Vergangenheit wurde von vielen Kommunen Kritik an diesen Prognoseergebnissen geübt - insb. aufgrund der fehlenden Plausibilität im Einzelfall. Auch im Fall Wülfraths wurde für die Prognose eine Entwicklung fortgeschrieben, die auf einem kurzen Zeitraum basieren in dem die Wanderungsbewegung besonders negativ war. Seitdem ist die Bevölkerungsentwicklung unbestritten negativ, hat sich jedoch abgeflacht, sodass Prognose und tatsächliche Entwicklung seit 2009 auseinanderklaffen. Im letzten Jahr ist sogar eine positive Entwicklung zu verzeichnen gewesen. Eine solche Prognose zu Grunde zu legen ohne den Einzelfall zu betrachten, wäre aus unserer Sicht sowohl fachlich als auch politisch nicht vertretbar.

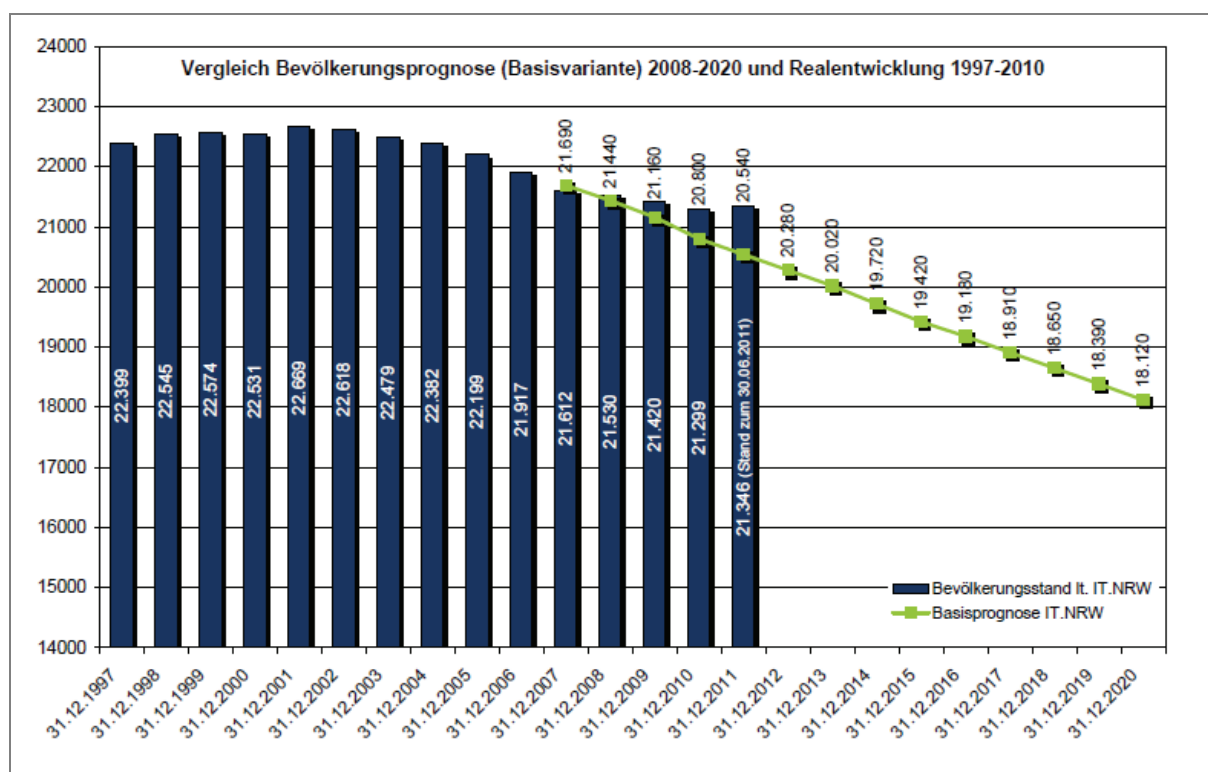


Abbildung 1: Bevölkerungsentwicklung und -vorausberechnung (IT.NRW 2012)

Die Prognose von IT.NRW enthält weiterhin keine auf den Regionalplanungsraum mit der Sondersituation rund um Düsseldorf zugeschnittenen Komponenten. Dementsprechend berücksichtigt sie die Wohnungsmärkte und Wirtschaftsstandorte sowie die sich daraus ergebenden Wanderungsverflechtungen innerhalb der Region nicht hinreichend. Vor diesem



Hintergrund sollte für den Regionalplan eine regionale und aktuelle Bevölkerungsprognose erstellt werden.

Zudem geht die rein quantitative Bedarfsberechnungsmethodik in der Argumentation eines geringen bzw. für einige Kommunen wie auch Wülfrath negativen Bedarfes an der Realität vorbei. Wie soll denn die Schlussfolgerung bezüglich der Entwicklungsspielräume für diese Kommunen aussehen? Die Zahl der wohnraumnachfragenden Haushalte wird sinken, wir müssen uns in der Planung mehr auf den Bestand fokussieren und es werden zunehmend Bestandsimmobilien auf den Markt kommen. Aber in der Konsequenz kann das nicht heißen, dass diese Kommunen dann keine Potenziale mehr an ASB zugestanden bekommen (bzw. die vorhandenen gestrichen werden), da der Bedarf rechnerisch gedeckt sei.

Die Diversifizierung der Lebensstile und der Ausdifferenzierung der Nachfragertypen muss entsprechend berücksichtigt werden. Es wird zukünftig Nachfragesegmente geben, die sich zum einen nicht in einer Bestandsimmobilie abbilden lassen und auch nicht auf eine innenstadtnahe Brachfläche lenken lassen. Gerade in ländlicher geprägten Städten wird auch in Zukunft das neugebaute freistehende EFH am Siedlungsrand eine Rolle spielen. Entsprechend sind die qualitativen Aspekte und die entsprechenden Auswirkungen auf die tatsächliche Nachfrage zu berücksichtigen und den Kommunen sind entsprechende Entwicklungsspielräume einzuräumen.

Stellungnahme Amt für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing:

Der Bedarf an gewerblichen Bauflächen kann nicht nur als Trendfortschreibung der Innanspruchnahme der letzten 10 Jahre erfolgen. Dies bildet nur sehr eingeschränkt den tatsächlichen Bedarf ab (gerade dann, wenn die bisher verfügbaren Gewerbegrundstücke Standortnachteile aufwiesen und daher keiner Nachfrage zugeführt werden konnten). Die Nachfrage nach Flächen in Wülfrath könnte tatsächlich höher ausfallen, wenn geeignete (d.h. marktkonform, Erschließung geregelt, Topographie, etc.) Flächen verfügbar wären.

Die Qualität und Verfügbarkeit der „Reserven für eine Siedlungsentwicklung“ müssen genauestens überprüft und bewertet werden, da diese ja in bei der Bedarfsermittlung in Abzug gebracht werden sollen.

In Wülfrath wird ein Großteil des Flächenverbrauchs durch die Kalkindustrie verursacht – zuerst durch die Abbautätigkeit und in der Folge durch die Renaturierung dieser Bereiche. Demzufolge stehen diese Flächen nicht für andere Zwecke, wie z.B. klassische Gewerbeflächen zur Verfügung. Zudem leistet die Stadt dadurch für die Region eine wichtige Ausgabe hinsichtlich BSAB und Naturschutz. In Verbindung mit der problematischen topografischen Situation entstehen der Stadt auch Nachteile, die bei der mengenmäßigen Verteilung und qualitativen Auswahl der Gewerbeflächen in der Region berücksichtigt werden sollten.



Leitlinie 1.1.2

Stellungnahme Stadtplanungsamt:

Grundsätzlich ist eine Fokussierung auf die Innenentwicklung fachlich zu begrüßen. Die Probleme bei einer Aktivierung von Flächen im Innenbereich werden jedoch nicht geringer nur weil man das Prinzip vehementer propagiert. Die entgegenstehenden Interessen der Eigentümer und der fehlende Zugriff auf die Flächen ist das wesentliche Hemmnis zur Aktivierung von Flächen im Innenbereich. Da die Stadt Wülfrath über relativ wenige Baulücken und sonstige unbebaute Flächen im Innenbereich verfügt, wäre insbesondere der Stadtumbau im Bereich nicht mehr nachfragegerechter Mehrfamilienhäuser relevant – doch in dem Fall potenzieren sich die Probleme hinsichtlich der Eigentümerinteressen usw. Daneben entsprechen (wie unter 1.1.1 bereits ausgeführt) die Flächenqualitäten eines Standortes der Innenentwicklung nicht immer der Nachfrage. Im Hinblick auf eine Bereitstellung eines diversifizierten Angebotes für unterschiedliche Nachfragegruppen ist auch ein angemessenes Potenzial „Außen“ erforderlich. Deshalb sollte von einer Formulierung als Ziel der RO abgesehen werden.

Für die Erhebung von Brachflächen in einem Kataster sollten einheitliche Standards vorgegeben werden, um die Gleichbehandlung der Kommunen zu gewährleisten.

Stellungnahme Amt für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing:

Eine Brachflächenumnutzung zur Vermeidung weiterer Zersiedlungsprozess ist sicherlich sinnvoll, allerdings ist es für die Ansiedlung von Unternehmen u.U. notwendig, attraktive Angebote vorzuhalten auch wenn diese nicht im unmittelbaren Siedlungszusammenhang liegen. Die besonderen Schwierigkeiten und Problemlagen bei der Vermarktung und Wiedernutzung von Brachflächen müssen im Blick gehalten werden.

Leitlinie 1.2.2+1.2.4

Stellungnahme Stadtplanungsamt:

Die Idee, ASB-Darstellungen zu prüfen und gut erschlossene Standorte zu stärken, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Es darf aber nicht darauf hinaus laufen, dass bei den einen Kommunen nur gestrichen und bei den anderen hinzugepackt wird – damit werden Kommunen benachteiligt, die ohnehin durch eine schlechtere ÖPNV-Anbindung hintenanstehen.

Die Anbindung / Infrastrukturausstattung einer Kommune hinsichtlich ÖPNV ist wesentlich von Kreis, Land und Bund abhängig. Im ländlichen Raum wird aus Kostengründen immer weniger in die ÖPNV-Anbindung investiert, wodurch dieser für die Nutzer unattraktiver wird. Sollen eindimensional Standorte mit guter ÖPNV-Ausstattung weiter gefördert werden, führt



diese Kombination zwangsläufig zu einer Benachteiligung und langfristigem Ausbluten. In der Konsequenz geht ggf. teure (soziale) Infrastruktur an der einen Stelle verloren, die in anderen geförderten Städten dafür neu geschaffen werden muss.

Das massive (nicht nur unwesentliche) Verschieben von Flächen hin zu Kommunen mit „nachweislich höherem Bedarf“ (siehe S.29 unten) verstärkt den skizzierten Effekt des Ausblutens weiter. Die in 1.2.4 getroffene Formulierung „...Bei fehlender Eignung für die vorgesehene Entwicklung sollen sie aus dem Regionalplan herausgenommen werden“ sollte deshalb verändert werden. Eine Überprüfung der Planungsleichen ist sinnvoll, nichtsdestotrotz sollte die Option des Flächentauschs innerhalb der Kommune in die Leitlinie Eingang finden.

Zudem sollte der SPNV-Anschluss nicht pauschal als „guter Standort“ gewertet werden. Es sollte nicht das Ziel sein, an im Niemandsland liegenden SPNV-Anschlüssen Siedlungsflächen zu entwickeln, die ansonsten nicht in die Stadtstrukturen und Versorgungsinfrastrukturen angebunden sind (z.B. Bahnhof Aprath).

Stellungnahme Amt für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing:

ASB-Reserven dürfen nicht ersatzlos aus dem Regionalplan genommen werden. Der Flächentausch bzw. die Aufnahme von Alternativflächen sollte bei fehlender Eignung der bisherigen ASB-Reserven im Regionalplan berücksichtigt werden.

Leitlinie 1.2.5+1.2.6

Stellungnahme Stadtplanungsamt:

Grundsätzlich ist das Flächenranking eine sinnvolle Herangehensweise. Im Detail sehen wir dies aber abhängig davon, welche Kriterien angelegt werden und inwiefern die Kommune Einfluss auf das Bewertungsergebnis hat (im Sinne von Korrekturen bei den einzelnen Kriterien). Zudem muss man sich darüber im Klaren sein, dass ganz praktische Erwägungen, wie z.B. die tatsächliche Verfügbarkeit von Flächen die inhaltliche Prioritätensetzung meist über den Haufen wirft. Das Ranking darf deshalb nicht dazu dienen, die Kommunen an diese einmal erstellte Prioritätenliste zu binden.

Auch hier wird wieder die Bevorzugung der Kommunen mit gutem SPNV-Anschluss angesprochen (siehe 1.2.2).

Eine zukünftig verbesserte verkehrliche Anbindung ist bei der Flächenverteilung entsprechend zu berücksichtigen, hierzu zählen für Wülfrath die Verlängerung der Regiobahn bis Wuppertal und der Lückenschluss der A44. Zudem bestehen für Wülfrath enge Verflechtungen zu den Städten Wuppertal und Essen.



Stellungnahme Amt für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing:

In Bezug auf die Abschöpfung von Potenzialen aus Düsseldorf, würde Wülfrath bei einem Ranking und der zugrunde gelegten Bewertungskriterien (Nähe zu Düsseldorf, verfügbare Flächenpotenziale für unterschiedlichste Zielgruppen, ÖPNV-Ausstattung) erheblich benachteiligt werden.

Leitlinie 1.2.7

Stellungnahme Stadtplanungsamt:

Bei der Vorgabe der Dichtewerte sind wie bereits angeführt die Gegebenheiten vor Ort zu berücksichtigen. Sofern diese aus Sicht der Kommunen unrealistisch sind und objektiv begründet werden können, sollten diese auch entsprechend angepasst werden.

Leitlinie 1.2.8

Stellungnahme Stadtplanungsamt:

Die Berücksichtigung der Infrastrukturfolgekosten wird grundsätzlich für wichtig erachtet. Sofern das Ergebnis nur als ein weiterer Abwägungsbelang aufgefasst wird, der verpflichtende Arbeitsaufwand hierfür gering gehalten wird und sich dies auf die Neuausweisung von Flächen im FNP beschränkt, die bislang nicht für Siedlungszwecke vorgesehen waren, wäre ein entsprechender Grundsatz der RO akzeptabel.

Leitlinie 1.3.1

Stellungnahme Stadtplanungsamt:

Siehe 1.4.1

Leitlinie 1.3.2-1.3.5

Stellungnahme Stadtplanungsamt:

Bei diesen Leitlinien wird nicht klar, was der Regionalplan abweichend vom alten GEP diesbezüglich regeln soll. Ein Ausschluss großflächigen Einzelhandels in GIB ist nachvollziehbar; Leitlinie 1.3.5 wird vollinhaltlich unterstützt.

Stellungnahme Amt für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing:

Für die Ansiedlung und die Entwicklung des großflächigen Einzelhandels in den ASB/ZVB gilt es aber zwingend ausreichende Flächenreserven vorzuhalten. Da die Entwicklung insbesondere im Lebensmitteleinzelhandel (Konzentrationsprozesse, Anforderungen an Verkaufsfläche und Pkw-Stellplätze) sehr dynamisch und in weiten Teilen auch dem veränderten Einkaufsgewohnheiten der Kunden geschuldet ist, sollten für die nachhaltige



Standortsicherung der Betriebe geeignete Flächen (hinsichtlich Größe, Anfahrbarkeit und Nähe zu den Wohngebieten) vorgehalten werden.

Grundsätzlich ergeben sich aus dem Regionalplan keine wesentlich neuen Ergebnisse/Impulse/Anforderungen zur Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben. Es ist zu begrüßen, dass die einzelhandelsrelevante Versorgung (in Bezug auf die Zentrenrelevanz) dort abgebildet werden soll und muss, wo auch die Nachfrage verortet ist (nämlich innerhalb des ASB). Ferner ist positiv zu bewerten, dass durch den Ausschluss von großflächigem Einzelhandel in den GIB einer Reduktion „wertvoller“ Flächen für die Ansiedlung von Industrie unterbunden wird.

Leitlinie 1.4.1

Stellungnahme Stadtplanungsamt:

Zur Formulierung wird vorgeschlagen, sich mehr an den Begriffen der BauNVO zu orientieren, was die Emissionsgrade der Gewerbebetriebe anbelangt. Bezüglich des geplanten Vorgehens zur „Reservierung“ der GIB für emittierende Betriebe stellen sich aus unserer Sicht einige praktische Fragen:

- In dem vorgesehenen Fall wäre dann die Festsetzung eines Gewerbegebietes im B-Plan in Bereichen, wo der Regionalplan GIB darstellt, nicht mehr zulässig?
- D.h. in dem Fall, dass im Flächennutzungsplan nur Bauflächen und nicht Baugebiete darstellt, hätte man damit für die verbindliche Bauleitplanung im Hinblick auf die Bereiche mit GIB den kommunalen Handlungsspielraum auf Null reduziert? Bzw. würde der Regionalplan eine stärkere Reglementierung vornehmen als der FNP?
- Im jetzigen GEP als GIB dargestellte aber im B-Plan als GE festgesetzte Bereiche wären dann zukünftig ASB. Wie wird dann mit in Bebauungsplänen vorgenommenen kleinteiligeren Differenzierungen zwischen GI und GE umgegangen?
- Bei zukünftigen GI-Gebieten kann eine derartige Vorgabe durchaus Sinn machen, indem in B-Plänen eine differenzierte Festsetzung nach Abstandsklassen o.ä. getroffen werden kann. In bereits besiedelten und mit älteren B-Plänen (ohne eine nähere Differenzierung) belegten Gebieten ist dies grundsätzlich anders zu beurteilen. Wie wäre denn die Vorgehensweise mit als GI festgesetzten aber tatsächlich mit vorwiegend nicht auf GI angewiesenen Betrieben besiedelten Gebieten? Sie schreiben auf Seite 42 1. Satz „*Es sei denn, die Städte und Gemeinden verfolgen das Planungsziel GIB, was aber auch der Festlegung der GIB-fremden Nutzungen auf den Bestandsschutz zur Folge hätte*“. Zum einen wäre genau zu formulieren, was denn unter den GIB-fremden Nutzungen zu verstehen ist. Zum anderen stellt sich die Frage, wie die Durchsetzung der Zielsetzung in Bestandsgebieten möglich sein soll? Nach §9 BauNVO sind in einem nicht weiter



differenzierten GI „Gewerbebetriebe aller Art“ zulässig. Auf welcher Rechtsgrundlage soll die Baugenehmigungsbehörde eine Baugenehmigung verwehren, wenn das Vorhaben nach dem B-Plan zulässig ist? Ob § 15 BauNVO zum Tragen kommt, sollte doch der Kommune/Bauaufsichtsbehörde überlassen sein.

Stellungnahme Amt für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing:

Die vorgesehene Trennung von ASB und GIB wird kritisch gesehen, da gerade die Ergänzung bestehender Industriegebiete (GI) durch andere Gewerbenutzungen (GE) sinnvoll und wünschenswert für die Entwicklung der Gewerbegebiete ist. Gerade die Kombination und auch die räumliche Nähe von GI- und GE-Betrieben führt zu einem funktionierendem und attraktiven Gewerbebestandort.

Leitlinie 2.1.2

Stellungnahme Stadtplanungsamt:

Ohne konkretere inhaltliche Erläuterungen ist eine Stellungnahme schwierig.

Leitlinie 2.2.1

Stellungnahme Untere Denkmalbehörde:

Die Denkmalpflege in Wülfrath begrüßt es sehr, dass die gewachsene Kulturlandschaft als identitätsbildend erkannt wird und als ein wesentlicher Teil was wir als Heimat bezeichnen mit in den Leitlinien des neuen Regionalplanes Berücksichtigung finden soll.

Im Fachbeitrag aus 2007 der Landschaftsverbände wurde eine kleinteilige Festlegung des Landes in 32 Kulturlandschaften getroffen. Diese klassischen Kulturlandschaften sind teilweise schon in der Fachliteratur der 1930 er Jahre zu finden. Aber auch die Kulturlandschaften sind Veränderungen unterworfen, als Beispiel kann für den Raum um Wülfrath der Kalkabbau genannt werden.

Große Kalksteinbrüche, welche die gewachsene Kulturlandschaft um 1920 geschluckt haben und ab 1950 aufgelassen worden sind heute ein fester Bestandteil der hiesigen Kulturlandschaft. Als Beispiel kann hierfür der grundwassergefüllte ehemalige Kalksteinbruch Schlupkothlen genannt werden, welcher heute ein Naturschutzgebiet ist.

Mit dem frühindustriellen Abbau des Kalksteines ab 1890 als Zuschlagstoff für die Stahlproduktion im Ruhrgebiet verfestigte sich eine seit Beginn des 19.Jh. bestehende gewisse wirtschaftliche Verflechtung mit dem Ruhrgebiet. War es ab 1800 die Steinkohle welche von der Ruhr durch das Niederbergische Land zu den aufstrebenden bergischen Großstädten wie Wuppertal, Solingen und Remscheid transportiert wurde, so war es ab 1890 der Kalkstein welcher in großen Mengen nun ins Ruhrgebiet zur Stahlproduktion geschafft wurde. Heute noch vorhandene ehemalige Kohletreiberweg, welche sich an



mittelalterlichen Fernhandelswegen orientierten, dass zum Teil stillgelegte Eisenbahnnetz mit seinen Relikten und die aufgelassenen Kalksteinbrüche mit ihren zum Teil zu Landmarken angewachsenen Halden spiegeln in der Region um Wülfrath diesen Aspekt noch heute in der hiesigen Kulturlandschaft wieder. Im Jahre 2030 wird sich in der hiesigen Landschaft die Flächen der aufgelassenen Kalksteinbrüche und Halden noch weiter vergrößert haben und die Natur wird dabei sein sich diese Flächen wieder zurück zu erobern. Der im 20. JH stattgefundene und auch noch heute aktive Kalkabbau hat zu einer rasanten Veränderung einer ehemals bäuerlich geprägten Kulturlandschaft geführt.

Somit kann von Seiten der Stadt Wülfrath dem Vorschlag einer Zusammenfassung von mehreren Kulturlandschaften nur gefolgt werden. Die heute Wülfrath umgebende Kulturlandschaft wurde in den letzten 100 Jahren merklich durch den Kalkabbau geprägt und lässt Raummerkmale und Kombinationen zum benachbarten südwestlichen Ruhrgebiete mit der ehemaligen und auch aktuellen Strahlproduktion erkennen was als identitätsstiftend auf regionaler Ebene angesehen werden kann.

Als Ausblick auf 2030 kann festgehalten werden, dass die Wülfrath umgebende Kulturlandschaft zum Kernstück des Niederbergischen Landes gehört, dessen kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung ursprünglich von bäuerlicher Eigenart geprägt wurde. Seit gut 100 Jahren wird diese Landschaft allerdings auch zunehmend durch den Kalkabbau mit seinen Notwendigkeiten und Gegebenheiten wie Steinbrüche, Halden, Gesteinsaufbereitungsanlagen und Bahnanlagen geprägt. Auch 2030 wird die ursprünglich bäuerliche Prägung der hiesigen Kulturlandschaft noch erlebbar sein neben einer starken Prägung der Landschaft durch die dann noch aktive und auch stillgelegte Kalkindustrie mit all ihren Relikten in der Landschaft. Es ist wichtig, dass bei der Betrachtung diese beiden wesentlichen Charaktere der Kulturlandschaft herausgearbeitet werden da sie als Raummerkmale - auch in Kombination- auf regionaler Ebene identitätsstiftend sind. Deshalb ist es wichtig, dass Belange der kulturlandschaftlichen Betrachtung im formellen Verfahren- wie andere Belange auch- in die Abwägung mit anderen Raumansprüchen eingestellt werden.

Leitlinien 2.4.1-2.4.6

Stellungnahme Umweltreferent:

Es wird positiv gesehen, dass für Windenergie und Biomasseanlagen geeignete Formulierungen enthalten sind, welche die verstärkte Nutzung dieser nachhaltigen Energieträger unterstützen werden. Im Zusammenhang mit dem im Entstehen begriffenen "Klimaschutzkonzept Wülfrath" werden hier Photovoltaik, Biomasse und Windenergieanlagen möglich werden.



Im Bereich der Abgrabungsbereiche der Kalkindustrie sollten auf entstehenden devastierten Bereichen als Folgenutzungen regenerative Energieanlagen noch vor einer Rekultivierung angestrebt werden.

Leitlinie 2.7.3

Stellungnahme FB II:

Die stillgelegten Kalksteinbrüche sollten für touristische und kulturelle Zwecke aufgeschlossen werden.

Stellungnahme Umweltsprecher:

Im Bereich der Abgrabungsbereiche der Kalkindustrie sollten auf entstehenden devastierten Bereichen als Folgenutzungen regenerative Energieanlagen noch vor einer Rekultivierung angestrebt werden.

Fazit:

Regionalplanung muss – wie es das Wort bereits impliziert – die gesamte Region im Blick haben und nicht nur das prosperierende Zentrum. Insbesondere die beabsichtigte Methodik der Bedarfsflächenermittlung und –verteilung von ASB und GIB hat deutliche Nachteile für die Stadt Wülfrath zur Folge.

Wir können deshalb einige der sich durch die Leitlinien manifestierenden Zielrichtungen der Regionalplanungsbehörde nicht mittragen.